

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

---

**Zahl:** LAD-1378/100-1985

Eisenstadt, am 17. Sep. 1985

Novellierung des Dampfkesselemissionsgesetzes zum Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen und Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1986;  
Stellungnahme.

Telefon (02682)-600  
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 47.310/1-IV/7/85

Datum: 19. SEP. 1985

An das  
Bundesministerium für Bauten und Technik

Verteilt 19. 9. 85 Kreuz

*✓ Klausgruber*

Stubenring 1  
1011 Wien

Der mit obbez. Schreiben übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dampfkessel-Emissionsgesetz geändert wird, gibt Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs erhebt sich die Frage, in welchen Tageszeitungen der Verhandlungstermin kundgemacht werden soll. Einerseits ist der "Bereich des Standortes der beabsichtigten Dampfkesselanlage" ein dehnbarer Begriff, andererseits bestehen regionale Unterschiede hinsichtlich der erscheinenden Tageszeitungen.

Weiters wird bemerkt, daß die Einschaltung von derartigen Kundmachungen nicht unwesentliche Kosten verursacht. Nach der derzeitigen Rechtslage des AVG hätte diese die Behörde zu tragen.

Auch hinsichtlich des Zeitpunktes und der Dauer der Einschaltung der Kundmachungen enthält der vorliegende Entwurf keine nähere Regelung.

Schließlich wäre auch klarzustellen, in welchem Teil der jeweiligen Zeitung die Kundmachung zu verlautbaren ist, da die Informationswirkung auch davon abhängig ist.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 17. Sep. 1985

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*Pöllinger*